

Was tue ich, wenn...

* **...mein Kind verhindert (z.B. krank) ist und deshalb nicht in die Schule kann?**

Sie sollten der Schule durch eine Kurzmitteilung an die Klassenlehrkraft schriftlich anzeigen, dass Ihr Kind an der Unterrichtsteilnahme verhindert ist. In kurzfristigen Fällen können Sie morgens (ab 7.30 Uhr) in der Schule anrufen und mitteilen, dass und weshalb Ihr Kind nicht in die Schule kann. Die Lehrkraft wird dann benachrichtigt. Die Schule bittet Sie, dass eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachgereicht wird.

* **...mein Kind vom Unterricht beurlaubt werden soll?**

Eine Beurlaubung vom Unterricht kann grundsätzlich nur in dringenden Fällen erfolgen.

Ein Urlaubsbeginn vor oder nach den Ferien gehört auf keinen Fall dazu.

Ist ein Erholungsaufenthalt während der Schulzeit erforderlich, so muss ein ärztliches Zeugnis über den Grund der Erholungsbedürftigkeit vorgelegt werden. Aus diesem Zeugnis soll auch hervorgehen, weshalb der Erholungsaufenthalt nicht in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) erfolgen kann.

* **...meinem Kind etwas verlorengegangen ist?**

Erkundigen Sie sich bitte zuerst beim Klassenlehrer oder im Sekretariat. In der Regel bleibt in der Schule viel mehr liegen, als nachgefragt wird. Nicht selten sind Jacken z.B. vertauscht, Füller in die Mappe des Banknachbarn gerollt, etc. Die Schule haftet nicht für den Verlust.

* **...sich die Anschrift/Telefonnummer, das Sorgerecht... ändert?**

An der Schule werden neben den Zeugnissen und den Versäumnissen nur die Daten gespeichert, die bei der Schulanmeldung erhoben werden. Wenn sich bei diesen Angaben etwas ändert, rufen Sie bitte in der Schule an oder kommen persönlich vorbei und geben die Änderung bekannt.

Eine Änderung beim Sorgerecht und der Staatsangehörigkeit muss der Schule mit den erforderlichen Nachweisen (Pass, Sorgerechtsbescheinigung, etc.) unbedingt mitgeteilt werden.